

Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Eingang am

## Verwertungsbegehren

An das Betreibungsamt der Gemeinde

Kanton

### Schuldner

### Gläubiger

Post- oder Bankkonto

### Vertreter

Post- oder Bankkonto

Forderungssumme:

Fr.

nebst Zins zu

%

seit

Es wird die Verwertung der von der Betreibung Nr.  betroffenen beweglichen Sachen / Forderungen / Rechte / Grundstücke verlangt.

### Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift (des Gläubigers oder seines Vertreters)

## Erläuterungen zum Verwertungsbegehren

1. Das Verwertungsbegehren ist in der Betreuung auf Pfändung bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der Faustpfandbetreuung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreuungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreuungskreis gezogen ist, und in der Grundpfandbetreuung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreuung.
3. **Kostenvorschuss:** Für alle Kosten, die durch das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt verursacht werden, kann dieses vom Gläubiger Vorschuss verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird das Verwertungsbegehren als zurückgezogen betrachtet.
4. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein allfälliger Rückzug des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.